



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (He 02) vom Typ Nordex N133-4.8 in Marsberg-Erlinghausen, auf dem Flurstück 55, in der Flur 7 in der Gemarkung Erlinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 133,2m, einer Gesamthöhe von 149,1m und einer Leistung von 4,8 MW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i.V. mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie Unteren Wasserbehörde werden durch das geplante Vorhaben keine örtlichen Schutzkriterien beeinträchtigt. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40347-2023-04

Im Auftrag
gez. Kraft